



Amtsblatt für das Amt Ortrand

31. Jahrgang

Ortrand, den 30. April 2021

Ausgabe 05/2021

Amtliche Bekanntmachungen

Inhaltsverzeichnis

- Bauland im Amtsbereich Ortrand
- Beschlüsse der Sitzung der GV Lindenau vom 25.03.2021
- Beschluss der Sitzung des Hauptausschusses der Stadt Ortrand vom 08.04.2021
- Satzung der Gemeinde Lindenau über die Umlage der Verbandslasten des Gewässerverbandes „Kleine Elster - Pulsnitz“
- Öffentliche Bekanntmachung des Landkreises Spree-Neiße zur Aktualisierung von Nutzungsarten in der Gemarkung Lindenau, Flur 2 und 7
- Sprechzeiten der Schiedsstelle des Amtes Ortrand

Nichtamtliche Bekanntmachungen

Inhaltsverzeichnis

- Hilfe in Notfällen
- Information der DRK-Kleiderkammer
- Gemeinde Kroppen – Bürgermeisterbrief
- Gemeinde Tettau - Festkomitee sagt verschobene 800-Jahrfeier für 2021 ab
- Seniorenclub Ortrand – Osterhase besuchte Senioren
- Trauer um Kegelfreund
- Wahrnehmung der Aufgaben des Wohngeldgesetzes für den Bereich Ortrand

Impressum: Das „Amtsblatt für das Amt Ortrand“ erscheint jeweils nach Bedarf. Es wird kostenlos im Amt Ortrand (Stadt Ortrand und die Gemeinden Frauendorf, Großmehlen mit Kleinkmehlen und Frauwalde, Kroppen, Lindenau und Tettau) an alle Haushalte mit Briefkästen verteilt. Für nicht gelieferte Amtsblätter sind jegliche Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz, ausdrücklich ausgeschlossen. Das „Amtsblatt für das Amt Ortrand“ kann beim Amt Ortrand, Altmarkt 1, 01990 Ortrand gegen Berechnung der anfallenden Versand- und Portokosten bezogen werden. Der Bezug des Amtsblattes kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft gekündigt werden. Überdies kann das jeweilige Amtsblatt ab dem jeweiligen Ausgabetermin während der üblichen Bürozeiten in der Amtsverwaltung Ortrand, Altmarkt 1, 01990 Ortrand-Zimmer 101 (Sekretariat) gegen Selbstabholung kostenlos bezogen werden.

Auflage: 3.000 Stück

Herausgeber/Redaktion: Amt Ortrand, Altmarkt 1, 01990 Ortrand

Verantwortlich für den amtlichen Teil: Amtsverwaltung Ortrand - Der Amtsdirektor - Tel.: (035755) 605-0

Für den Inhalt des nichtamtlichen Teils zeichnen die Autoren eigenverantwortlich.

Satz, Druck und Anzeigenverkauf: Druck+Satz, GbR Mayer und Lorz, Gewerbestraße 17, 01983 Großräschen,
Tel.: 035753/17703, Fax: 035753/69190, beratung@drucksatz.com

Verteiler: Wochenkurier Lokalverlag GmbH & Co. KG, Geierswalder Straße 14, 02979 Elsterheide OT Bergen
Bei Beschwerden und Hinweisen hinsichtlich der Verteilung wenden Sie sich an den Wochenkurier.

Amtliche Bekanntmachungen

Bauland im Amtsbereich Ortrand

Die Gemeinde Lindenuau bietet Grundstücke im Wohngebiet am Großteich zum Verkauf an.
Der Kaufpreis beträgt 48 €/m².

Genauere Informationen zu den Grundstücken erhalten Sie im Bauamt des Amtes Ortrand von Herrn Heinze, Tel.-Nr. 035755/605326, Frau Richter, Tel.-Nr. 035755/605325 oder auf der Internetseite des Amtes Ortrand www.amt-ortrand.de.

Beschlüsse der Sitzung der GV Lindenuau vom 25.03.2021

öffentlicher Teil

- Die Gemeindevertretung Lindenuau beschließt das Entwicklungskonzept für Freiflächenphotovoltaik in der Gemarkung Lindenuau.
- Die Gemeindevertretung Lindenuau billigt den Bebauungsplan „Solarpark Lindenuau“ in der Fassung vom Februar 2021 und beschließt die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB. Die Beteiligung der Behörden, der Nachbargemeinden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange hat nach § 2 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB parallel zur öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanes zu erfolgen. Die Beteiligten werden über die Auslegung benachrichtigt.
- Die Gemeindevertretung Lindenuau beschließt die Satzung der Gemeinde Lindenuau über die Umlage der Verbandslasten des Gewässerverbandes „Kleine Elster-Pulsnitz“.
- Die Gemeindevertretung Lindenuau beschließt die Aufstellung der Jahresabschlüsse 2018 und 2019 gemäß § 1 Abs. 1 des Gesetzes zur Beschleunigung der Aufstellung und Prüfung kommunaler Jahresabschlüsse vom 15.10.2018, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18.12.2020.
- Die Gemeindevertretung Lindenuau beschließt, auf der Grundlage der Verordnung zur Aufrechterhaltung der Handlungsfähigkeit der kommunalen Organe in außergewöhnlicher Notlage vom 17. April 2020, zuletzt geändert durch Verordnung vom 28. September 2020 für die künftigen Sitzungen von den Möglichkeiten in §§ 4 bis 7 Gebrauch zu machen, also je nach Infektionsgeschehen in Abweichung von der Kommunalverfassung auf Präsenzsitzungen, Videositzungen oder Audiositzungen auszuweichen.
Im Rahmen dieser Abweichungen entscheidet der ehrenamtliche Bürgermeister, von welcher Form er im Einzelfall Gebrauch macht. Die Amtsverwaltung hat sicherzustellen, dass die Öffentlichkeit in zumutbarer Weise verlässlich Kenntnis über die in Anspruch genommenen Abweichungsmöglichkeiten erhält.
Die beschlossenen Abweichungen gelten auch für die Ausschüsse Bau, Wirtschaft und Finanzen sowie Ordnung, Soziales und Kultur. Hier entscheidet der jeweilige Ausschussvorsitzende bei der Einladung, von welcher Form im Einzelfall Gebrauch gemacht wird. Die Regelung zur Unterrichtung der Öffentlichkeit gilt entsprechend.

nichtöffentlicher Teil

- Die Gemeindevertretung Lindenuau beschließt den Verkauf von zwei Flurstücken im Wohngebiet „Am Großteich“ Lindenuau.
- Die Gemeindevertretung Lindenuau beschließt die Aufhebung von einem Beschluss der GV-Sitzung vom 12.10.2020 über den Verkauf eines Grundstückes

Beschluss der Sitzung des Hauptausschusses der Stadt Ortrand vom 08.04.2021

öffentlicher Teil

- Der Hauptausschuss der Stadt Ortrand beauftragt die Verwaltung des Amtes Ortrand mit der Erstellung des 1. Nachtragshaushaltes für das Haushaltsjahr 2021.



Satzung der Gemeinde Lindenuau über die Umlage der Verbandslasten des Gewässerverbandes „Kleine Elster - Pulsnitz“

Auf Grund der §§ 3 und 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2020 (GVBl. I/20, [Nr. 38], S.2), des § 80 Abs. 1 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. März 2012 (GVBl. I/12, [Nr. 20]), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Dezember 2017 (GVBl. I/17, [Nr. 28]) und des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, S. 174, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, [Nr. 36])) hat die Gemeindevertretung Lindenuau in ihrer Sitzung am 25.03.2021 folgende Satzung zur Umlage der Verbandslasten des Gewässerverbandes „Kleine Elster-Pulsnitz“ beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Gemeinde Lindenuau ist nach Maßgabe von § 2 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) gesetzliches Pflichtmitglied des Gewässerverbandes „Kleine Elster-Pulsnitz“ für alle diejenigen Flächen, die nicht im Eigentum des Bundes, des Landes oder einer sonstigen Gebietskörperschaft stehen sowie für Eigentümer von Grundstücken, die auf Antrag Mitglied des Gewässerunterhaltungsverbandes sind; mithin für alle diejenigen Flächen im Gemeindegebiet, deren Eigentümer durch den Verband nicht direkt veranlagt werden. Dem Gewässerverband obliegt innerhalb seines Verbandsgebietes gemäß § 79 Abs. 2 BbgWG i.V.m. § 39 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) unter anderem die Unterhaltung der Gewässer 2. Ordnung.
- (2) Die Verbandsmitglieder haben nach §§ 32 f. der Satzung des Gewässerverbandes „Kleine Elster-Pulsnitz“ dem Verband Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind. Die Beiträge bestehen in Geldleistungen. Die Beitragslast bestimmt sich nach dem Verhältnis der Flächen, mit denen die Mitglieder am Verbandsgebiet beteiligt sind, und nach der Nutzungsartengruppe, der die Flächen im Liegenschaftskataster zugeordnet sind.

§ 2 Gegenstand der Umlage

- (1) Die Gemeinde Lindenuau erhebt kalenderjährlich eine Umlage. Mit dieser werden der an den Gewässerverband „Kleine Elster-Pulsnitz“ zu zahlende Verbandsbeitrag sowie die bei der Umlage des Verbandsbeitrages entstehenden, maximal

auf 15 von Hundert des umlagefähigen Beitrages begrenzen, Verwaltungskosten umgelegt. Die Umlage erfolgt auf die Eigentümer bzw. Erbbauberechtigten derjenigen Grundstücke, die nicht im Eigentum der Gemeinde, des Bundes, des Landes oder einer anderen Gebietskörperschaft stehen sowie Eigentümer von Grundstücken, die auf Antrag Mitglied des Gewässerunterhaltungsverbandes sind.

- (2) Die Umlage wird als Jahresumlage erhoben. Die Umlage entsteht mit Beginn des Kalenderjahres, für das sie zu erheben ist. Sie wird nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides des Gewässerverbandes gegenüber der Gemeinde für das Kalenderjahr festgesetzt.
- (3) § 12 b Abs. 2 KAG bleibt hiervon unberührt.
- (4) Für die durch Erschwerung der Unterhaltung entstehenden Kosten können die Verursacher gesondert nach Maßgabe des § 85 BbgWG herangezogen werden. Diese Heranziehung erfolgt unmittelbar durch den Gewässerunterhaltungsverband.

§ 3 Fälligkeit

- (1) Die Umlage wird einen Monat nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig.
- (2) Auf Antrag kann die Zahlung der Umlage in Raten gewährt werden, sofern hierfür ein berechtigtes Interesse nachgewiesen wird. Der Antrag ist vor Ablauf der Fälligkeit zu stellen. Höhe und Fälligkeit der Raten werden durch Bescheid bestimmt. Die Verzinsung erfolgt nach den Bestimmungen der Abgabenordnung (AO).

§ 4 Umlageschuldner

- (1) Schuldner der Umlage ist derjenige, der zum Zeitpunkt der Entstehung der Umlage gemäß § 2 Abs. 2 dieser Satzung Eigentümer eines im Gemeindegebiet gelegenen, zum Verbandsgebiet gehörenden Grundstückes ist.
- (2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte.
- (3) Sind die Umlageschuldner nach den Abs. (1) und (2) nicht zu ermitteln, ist ersatzweise derjenige zu der Umlage heranzuziehen, der im Erhebungszeitraum das Grundstück nutzt. Der Umlageschuldner ist dann nicht zu ermitteln, wenn der Eigentümer oder der Erbbauberechtigte aus dem Liegenschaftskataster nicht bestimmt werden kann.
- (4) Eine anteilige Schuldnerschaft in den Fällen des Schuldnerwechsels nach den Absätzen (1) bis (3) gilt ungeachtet des Zeitpunktes des Entstehens der Umlageschuld. Im Falle eines Schuldnerwechsels im Erhebungszeitraum wird die Umlage nach Monatsbruchteilen erhoben.
- (5) Mehrere Umlageschuldner für dieselbe Schuld haften als Gesamtschuldner.

§ 5 Umlagemaßstab

- (1) Berechnungsgrundlage für die Umlage ist nach Maßgabe von § 80 Abs. 2 S. 3 Nr. 2 BbgWG die vom Gewässerverband in Quadratmetern (m²) erfasste und nach jeweiliger Nutzungsartengruppe veranlagte Fläche des Grundstückes zum Zeitpunkt der Entstehung der Umlagepflicht gemäß § 2 Abs. 2 dieser Satzung.

- (2) Die jeweiligen Nutzungsartengruppen werden gemäß § 30 Abs. 1 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz - WVG) drei Vorteilsgebietstypen (VGT) zugeordnet. Dabei wird dem Vorteilsgebietstyp „Siedlungs- und Verkehrsfläche“ der höchste Beitragsbemessungsfaktor pro Flächeneinheit, den Vorteilsgebietstypen „Landwirtschaft“ und „Waldflächen“ jeweils gestuft geringere Beitragsbemessungsfaktoren zugewiesen. Die Zuordnung der Grundstücke zu den Nutzungsartengruppen erfolgt unabhängig von ihrer tatsächlichen Nutzung. Maßgeblich sind die im Liegenschaftskataster zum Stichtag 1. Juni des Vorjahres erfassten Nutzungsartengruppen für das folgende Kalenderjahr.

§ 6 Umlagesatz

Die Umlage pro Quadratmeter der nach § 5 dieser Satzung ermittelten Grundstücksfläche beträgt ab dem 01.01.2021 für

VGT 1 Siedlungs- und Verkehrsfläche	0,0024889 EUR/m ²
VGT 2 Landwirtschaft	0,0013239 EUR/m ²
VGT 3 Waldflächen	0,0007419 EUR/m ² .

§ 7 Auskunftspflichten

- (1) Der Wechsel des Eigentums ist vom bisherigen Eigentümer der Gemeinde Lindenu, vertreten durch das Amt Ortrand, binnen 4 Wochen nach Eintragung ins Grundbuch schriftlich anzuzeigen und in Form einer Ausfertigung der Eintragungsbekanntmachung des zuständigen Grundbuchamtes nachzuweisen.
- (2) Sind für die Erhebung und Bemessung der Umlage Auskünfte oder Unterlagen des Umlagepflichtigen notwendig, hat dieser die Auskünfte auf Aufforderung zu erteilen bzw. die Unterlagen zur Verfügung zu stellen.
- (3) Der Umlagepflichtige ist zur Mitwirkung bei der Ermittlung von notwendigen Angaben zur Umlagegrundlage verpflichtet. Er kommt der Mitwirkungspflicht insbesondere dadurch nach, dass er die für die Umlageermittlung erheblichen Tatsachen vollständig und wahrheitsgemäß offenlegt und die ihm bekannten Beweismittel angibt.
- (4) Verweigert der Umlagepflichtige seine Mitwirkung oder teilt er nur unzureichende Angaben mit, so kann die Umlageveranlagung aufgrund einer Schätzung erfolgen.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 15 Kommunalabgabengesetzes des Landes Brandenburg (KAG) handelt, wer den Vorschriften des § 7 dieser Satzung vorsätzlich oder leichtfertig zuwiderhandelt, indem er Änderungen der für die Umlage relevanten Tatsachen nicht binnen eines Monats dem Amt Ortrand anzeigt oder die für die Erhebung und Bemessung der Umlage notwendigen Angaben nicht oder nur unzureichend macht.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 EUR geahndet werden.

§ 9 Datenverarbeitung

- (1) Zur Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenden Umlageschuldner sowie zur Feststellung und Erhebung der Umlage ist die Verarbeitung der hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten nach § 5 Brandenburgisches Datenschutzgesetz (BbgDSG) durch die Gemeinde Lindenu, vertreten durch das Amt Ortrand zulässig.
- (2) Die Gemeinde Lindenu vertreten durch das Amt Ortrand, darf die für die Veranlagung der Grundsteuer bekannt gewordenen personen- und grundstücksbezogenen Daten für die in Abs. 1 genannten Zwecke nutzen und sich die Informationen von den entsprechenden Ämtern (Finanz- und Steuer-, Liegenschafts-, Einwohnermelde- und Grundbuchamt) übermitteln lassen.

§ 10 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2021 in Kraft. Die Satzung über die Umlage der Verbandslasten des Gewässerverbandes „Kleine Elster - Pulsnitz“ in der Gemeinde Lindenu vom 08.05.2012 in der Fassung ihrer Änderungssatzungen tritt gleichzeitig außer Kraft.

ausgefertigt: Ortrand, den 19.04.2021

gez. Kersten Sickert
Amtdirektor

Öffentliche Bekanntmachung des Landkreises Spree-Neiße

Landkreis Spree-Neiße, FB Kataster und Vermessung
Vom-Stein-Str. 30, 03050 Cottbus

Im **Amt Ortrand, Gemarkung Lindenu, Fluren 2 bis 7** wurden die Nutzungsarten aktualisiert.

Gemäß § 8 (2) des Gesetzes über das amtliche Vermessungswesen im Land Brandenburg (BbgVermG) ist der Nachweis der Liegenschaften im Geobasisinformationssystem das Liegenschaftskataster. Die Übereinstimmung zwischen Liegenschaftskataster und Grundbuch ist zu wahren. Gemäß § 5 (1) BbgVermG sind die Geobasisdaten des Raumbezugs, der Liegenschaften und der Landschaft zu erfassen, in einem Geobasisinformationssystem zu führen und als Geobasisinformationen bereitzustellen. Gemäß § 11 (1) BbgVermG gehören die Lage, Nutzungsart sowie öffentlich-rechtliche Festlegungen zu den Inhalten des Liegenschaftskatasters.

gez. Schöne
Fachbereichsleiter
Projekt QL – Qualitätsverbesserung im Liegenschaftskataster

Sprechzeiten der Schiedsstelle des Amtes Ortrand

Aufgrund der aktuellen Lage finden bis auf Weiteres keine Sprechzeiten im Rathaus in Ortrand statt.

Anfragen können selbstverständlich telefonisch gestellt werden.

Herr Faustmann Tel: 035755 51304, Fax: 035755 51303
Frau Döring Tel: 035755 50944

Nichtamtliche Bekanntmachungen

Hilfe in Notfällen

In Notfällen können durch die Bürger folgende Stellen benachrichtigt werden:

bundesweit gültige Rufnummer für den ärztlichen Bereitschaftsdienst	116117
Polizeidienststelle Lauchhammer	(03574) 7650
Polizeidienststelle Senftenberg	(03573) 880
Polizei	110
Notruf	112
Wasserverband Lausitz	(03573) 8030
Spreegas Cottbus 24 Std.	(0355) 25357
MITNETZ Strom	(0800) 2305070



Ortsgruppe Ortrand
Kleiderkammer

DRK-Kleiderkammer (Vereinshaus II)

Am Kirchplatz 6
01990 Ortrand

**Aufgrund der aktuellen Lage im
Zusammenhang mit dem Corona-Virus
bleibt das Vereinsheim vorerst geschlossen.**

In Notfällen können Sie sich selbstverständlich telefonisch an Frau Gerlach wenden: Tel. 0157/58230635

**Ab sofort stehen wieder Kleidercontainer
im Amt Ortrand zur Verfügung.**



Sehr geehrte Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde Kroppen,

respektvoll betrachte ich die jetzige Zeit der Epidemie. Trotz alledem geht es in unsere Gemeinde vorwärts.

Am 01.03.2021 startete der Baubeginn zum Umbau und der Sanierung der Kita. Die Finanzierung der Umbaumaßnahmen kommen zu 75 % aus dem EU-haushaltsfinanzierten LEADER-Förderprogramm. Den Ausgleich von 25 % der veranschlagten Bausumme stemmt die Gemeinde.

Wir investieren hier in unsere Zukunft. Unsere Gemeinde lebt von den Familien, dem Zuzug, von einer funktionierenden Infrastruktur - dies ist ein wesentlicher Faktor der Lebensqualität.



Diese Umbaumaßnahme ist ein Kraftakt, den die Gemeinde hier auf sich nimmt aber ein wichtiger Schritt für die Region. Der Bau, der etwa in einem Jahr abgeschlossen sein soll, gliedert sich in zwei Bauabschnitte, damit die Betreuung der Kinder gewährleistet ist. Für die Hortkinder wird für die Zeit des Umbaus eine Unterbringung im Gemeindehaus der evangelischen Kirchengemeinde ermöglicht.

Ich bitte alle Eltern und Erzieher um Verständnis, damit diese Bauphase relativ zügig und problemlos vorangeht.

Aufbau Infotafel

Als weitere Aufwertung unserer Gemeinde, wie auch in allen anderen amtsangehörigen Orten, wurde eine aktuelle Informationstafel in Angriff genommen. Dafür haben wir Fördergelder von Lottomitteln erhalten. Mit der Informationstafel haben sich hauptsächlich vom Verein Wandern und Tourismus Herr Andreas Miehle, Herr Bernd Oßwald, der Bürgermeister Herr Reiner Krämer und Frau Sylvia Bäter von der Amtsverwaltung Ortrand befasst. Die Planung und Umsetzung wurde zusammen mit der 95° Werbemanufaktur aus Ruhland organisiert.



Reiner Krämer
Bürgermeister

**Gemeinde Tettau -
Festkomitee sagt
verschobene 800-Jahrfeier
für 2021 ab**



Am 07.04.2021 beschloss das Festkomitee „800 Jahre Tettau“, das bereits auf dieses Jahr verschobene Hof- und Straßenfest bis auf Weiteres komplett abzusagen.

Begründung:

Aufgrund der Corona-Pandemie wurde zuerst entschieden, das 2020 geplante Fest auf das Wochenende vom 13.08. bis 15.08.2021 zu verschieben.

Aus jetziger Sicht sind mit der Corona-Pandemie zusammenhängende Lockerungen im August 2021 sehr vage. Sollte es tatsächlich zu solchen kommen, ist die Wahrscheinlichkeit sehr hoch, dass an den wenigen Sommerwochenenden ebenfalls verschobene Familienfeiern zahlreich stattfinden werden. Ein Hof- und Straßenfest anlässlich 800 Jahre Tettau, welches auch auf zahlreiche überregionale Gäste baut, wäre fehl am Platz. Aufwand und Ergebnis würden in diesem Fall in keinem Verhältnis stehen.

Deshalb wurde entschieden, die Feierlichkeiten für 2021 abzusagen. Sollte sich die Pandemielage irgendwann einmal entspannen, kann über eine Neuauflage unseres Dorfjubiläums nachgedacht werden.

Das Festkomitee „800 Jahre Tettau“

Osterhase besuchte Senioren in Ortrand

Am 24.03.2021 besuchte der Osterhase und sein Helfer alle Senioren des Seniorenclubs Ortrand. Er überreichte allen ein kleines Ostergeschenk. Die Senioren waren sehr überrascht und freuten sich über den Besuch.

Die Senioren wünschen sich, dass sie sich bald wieder alle im Vereinshaus treffen können, um gemeinsam die Zeit zu verbringen.





Trauer um Kegelfreund

Die Ortrander Kegler trauern um ihren Kegelfreund Hansjörg Böhme. Im Alter von 81 Jahren verstarb er nach schwerer Krankheit.

Hansjörg trat Anfang der 70-iger Jahre dem Kegelclub „Glück Auf“ bei. In über 50 Jahren war er stets aktiv auf der Kegelbahn und das trotz seiner vielen Aufgaben im Ortrander Fußball als Sektionsleiter, Übungsleiter und vor allem als Schiedsrichter.

In unserem Kegelclub spielte er zuerst auf der Bahn im Kraußnitzer Weinberg, dann auf der Ortrander Vierbahnanlage im Sportzentrum und in den letzten Jahren in der Gaststätte Hirte in Großkmehlen.

Bis zum letzten Übungsabend vor dem Corona-Lockdown Ende Oktober 2020 warf Hansjörg mit uns die Kugel und blieb trotz seiner Krankheit sportlich aktiv.

Wir verlieren mit unserem Kegelfreund Hansjörg Böhme einen zuverlässigen Freund und Mitstreiter.

Wir werden ihm stets ein ehrendes Andenken bewahren und ihn nicht vergessen.

Seiner Familie wünschen wir in den kommenden schweren Wochen die notwendige Kraft und Zuversicht.

In ehrendem Gedenken,
die Kegler des Clubs „Glück Auf“

Wahrnehmung der Aufgaben des Wohngeldgesetzes für den Bereich Ortrand

Zuständig für Wohngeld- und Kinderzuschlagsangelegenheiten im Amtsbereich Ortrand ist der LK OSL in Senftenberg, Dubinaweg 1.

Die Mitarbeiterinnen sind wie folgt telefonisch erreichbar:

Frau Kossack	Tel. 03573 / 8704192
Frau Lößner	Tel. 03573 / 8704193
Frau Patting	Tel. 03573 / 8704194
Frau Laurisch	Tel. 03573 / 8704190

**Ende der redaktionellen Verantwortung
des Amtes Ortrand und der jeweiligen Gemeinden**

Anzeigen

Anzeigen geben Sie bitte bei Druck+Satz, GbR Mayer und Lorz auf!
Gewerbestraße 17, 01983 Großräschen, Telefon: 035753/17701, Fax: 035753/69190, info@drucksatz.com

Agrargenossenschaft „Elster-Pulsnitz“ Frauendorf eG

Jetzt in unserem Hofladen

- **Angebot Kartoffeln: Beim Kauf von 2 Beuteln 20 % Rabatt.**
Sorten: Laura, Talent, Afra, Wendy, Nixe und Belana.
- **ein riesiges Sortiment an Beet- und Balkonpflanzen**
- **Tomaten-, Paprika- und Gurkenpflanzen**
(verschiedene Sorten)
- **Gemüsepflanzen 6er-Pack**
- **Kräutertöpfe - 23 verschiedene Sorten**
- **Erdbeerpflanzen**

*Wir haben auch
Heu, Stroh, Weizen,
Futterkartoffeln &
Hackschnitzel*

*... in unserem Hofladen/
Gärtnerei in Frauendorf
Ruhlander Straße 6*

Ab dem 06. April wieder längere Öffnungszeiten Mo – Fr 08.00 – 18.00 Uhr und Sa 08.00 – 12.00 Uhr



Hackschnitzel & Rindenmulch

für Beetabdeckung ab 35,00 € / m³



Forstservice Grafe

Forstservice Grafe Ortrander Straße 1 in 01945 Frauendorf

Telefon 0174/3205155 oder 035755/550105

Abholung Dienstag und Donnerstag von 09.00 – 12.00 Uhr und 13.30 – 17.00 Uhr
Lieferung Montag / Mittwoch und Freitag nach telefonsicher Vereinbarung

www.forstservice-grafe.de

TISCHLEREI
Jurisch

Treppenbau . Innentüren . Innenausbau . Fenster . Rolladen
Garagentore . Trockenbau . Reparaturen & Glaserarbeiten



Ruhlander Straße 4
01945 Frauendorf
Telefon (035755) 5 09 33
Handy (0173) 1 30 53 38




Zähl Mit!

Bei der Stunde der Gartenvögel
am zweiten Maiwochenende



Mehr Infos unter
www.stundederwintervoegel.de
www.stundedergartenvoegel.de

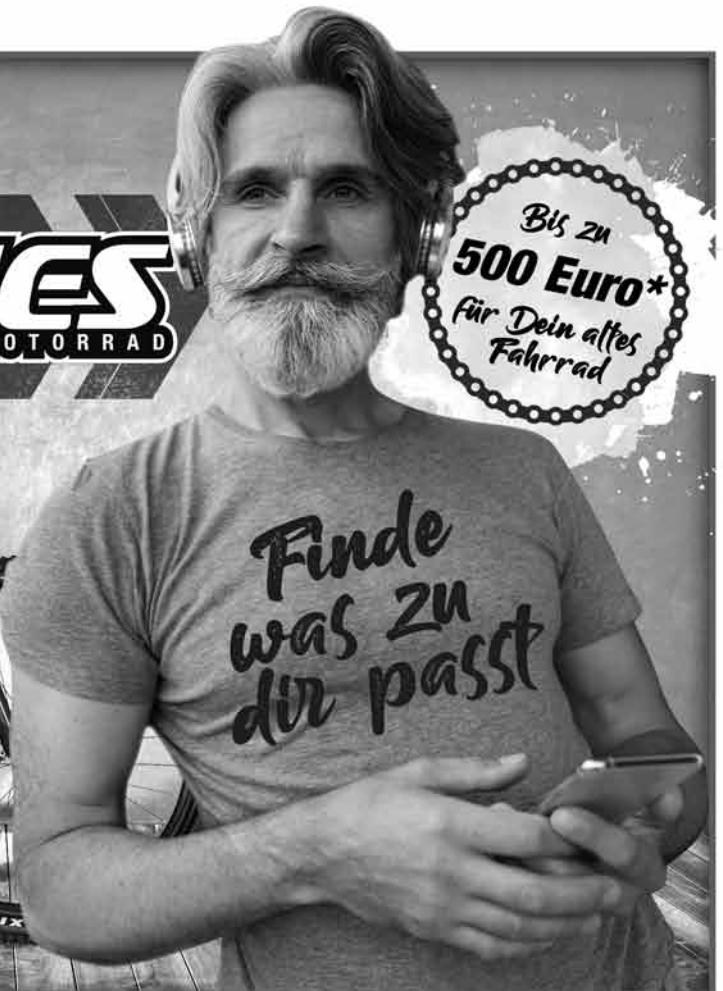


Foto: M. Schäff (Rötlichchen), Adobe Stock, antonel (Zweig)

**ALT
gegen
NEU**

**2RAD
SPIES**
FAHRRAD+MOTORRAD

Bis zu
500 Euro*
für Dein altes
Fahrrad



*** FAHRRÄDER & E-BIKES FÜR JUNG UND ALT ***

*Höhe der Vergütung ist abhängig von Alter, Zustand und Qualität deines alten Rades, keine Barauszahlung

NEU in ORTRAND

WOHNMOBIL-Vermietung bei 2Rad-Spies



**2RAD
SPIES**

Forstgasse 1 • 01990 Ortrand

Telefon: 035755 55165

E-mail: info@2rad-spies.de